

Finanzordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

Diese Ordnung regelt als Ergänzung zur Satzung die Finanz- und Kassenverwaltung des SCTB.

§ 1 Grundsätze

1. Die dem SCTB zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Gebot der strengsten Sparsamkeit ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
2. Die Finanzgeschäfte des SCTB werden im Auftrag des Vorstandes grundsätzlich durch den Schatzmeister getätigt und dort verbucht. Er ist gegenüber den Mitgliedern des SCTB für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich.

§ 2 Finanzverwaltung

1. Vom Schatzmeister des SCTB sind alle Einnahmen, Ausgaben, Aufwendungen und Erlöse ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Konten sind lückenlos zu führen.
2. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit jeder Ausgabe ist durch den anfordernden Bereich zu bestätigen. Auf den Belegen ist der Verwendungszweck anzuführen. Die Überprüfung nimmt der Schatzmeister vor.
3. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
4. Jede Bar- oder Scheckauszahlung ist vom Empfänger zu quittieren.
5. Entscheidungen zur Zahlung von Beträgen über € 1.000,00 sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu treffen.
6. Investitionen über € 5.000,00 können nur mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung getätigt werden.
7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister innerhalb von 3 Monaten dem Vorstand des SCTB eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie die Jahresabrechnung vor.

§ 3 Erstattung von Ausgaben

1. Die bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen werden grundsätzlich erstattet. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, Porto und Fernspreckgebühren.
2. Die Durchführung von Reisen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und erfolgt bei Benutzung privater PKW auf eigenes Risiko.
3. Reiskosten bestehen aus Fahrtkosten und Tagegeld.

4. Fahrkostenerstattung:

- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, der Fahrpreis nach Tarif (2. Klasse) gegen Vorlage der Belege
- bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen: (damit sind alle Ansprüche abgegolten)

pro gefahrenen km	€ 0,20
pro Mitfahrer	€ 0,02
mit Vereinsanhänger zusätzlich pro km	€ 0,05

5. Tagegeld (nur bei Delegation durch den Vorstand)

Sind die Kosten für Verpflegung vom Reisenden zu tragen, wird Tagegeld in folgender Höhe erstattet:

Reisedauer:	mindestens 8 bis 14	Stunden	€ 4,--
	mindestens 14 bis 24	Stunden	€ 8,--
	ab 24	Stunden	€ 16,--

(für Tage zw. An- u. Abreise)

§ 4 Inkrafttreten

Die Finanzordnung des SCTB tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2003 in Kraft.